

Testament

Handschriftliches oder notarielles Testament?

Wollen Sie ein Testament abfassen, reichen Ihnen ein Blatt Papier und ein Stift. Wenn Sie dann in sachlicher, verständlicher und leserlicher Weise Ihren letzten Willen niederschreiben, haben Sie bereits Vieles richtig gemacht und ein sogenanntes privatschriftliches *Testament* hinterlassen. Eine Garantie, alle juristischen Regeln befolgt zu haben, gibt Ihnen das leider nicht.

Deutlich sicherer, aber auch teurer, ist ein **notarielles Testament**. Vor allem wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Ehepartner etwas vererben möchten oder wenn Ihre Handschrift schwer lesbar ist, führt kaum ein Weg an einem Notar vorbei. Der Notar verschriftlicht, gegen eine nach Vermögensgröße gestaffelte Gebühr, Ihre Wünsche in korrekte und unanfechtbare Formulierungen. Außerdem hinterlegt er Ihr Testament im Notariat und im digitalen „Zentralen Testamentsregister“. Dort ist es sicher aufgehoben und wird auf jeden Fall gefunden.

Alternative: Erbvertrag

Eine deutlich höhere Verbindlichkeit als ein Testament bringt ein Erbvertrag. Er wird zwischen dem künftigen Erblasser und dem beabsichtigten Erben geschlossen. Im Gegensatz zum Testament muss der Erbvertrag stets notariell beglaubigt sein und kann nicht einseitig verworfen oder gekündigt werden. Der Vorteil dieser Vertragsform: Sie signalisiert dem eingesetzten Erben einen Vertrauensvorschuss und ein Maximum an Sicherheit.

Testament schreiben – Fehler vermeiden

Privatschriftliche Testamente enthalten oft gravierende Fehler. Dies sind die Vorschriften, gegen die besonders häufig verstoßen wird:

- **Handschriftliche Abfassung.** Es mag in digitalen Zeiten wie ein Anachronismus wirken, aber Sie müssen ein Testament mit der Hand schreiben und unterzeichnen. Ansonsten ist es ungültig.
- **Datum und Unterschrift.** Unten auf dem Dokument müssen Datum und Unterschrift stehen. Das ist nicht so trivial, wie es klingt. Befindet sich die Unterschrift nicht unterhalb der letzten Textzeile, könnte es sich um eine betrügerische Manipulation handeln. Daher müssen alle nachträglichen Testamentsänderungen oder -ergänzungen erneut mit Datum und Unterschrift bestätigt werden.
- **Vollständige Unterschrift.** Sicherheitshalber sollten Sie mit Vornamen und Familiennamen unterschreiben, da dann Verwechslungen ausgeschlossen sind.
- **Änderung gemeinschaftlicher Testamente.** Hat ein Ehepaar sein Erbe (im Gegensatz zum Einzeltestament) gemeinsam geregelt, müssen selbstverständlich beide Partner unterschreiben. Besonders wichtig zu wissen: Stirbt einer der Partner, ist das Testament für den Hinterbliebenen endgültig und bindend. Änderungen sind

danach nicht mehr zulässig.

- **Eindeutige Gültigkeit.** Wer ein neues Testament verfasst und das bisherige widerrufen will, sollte das deutlich so schreiben. Bleibt dagegen unklar, ob der alte Text ganz oder nur teilweise aufgehoben ist, darf der letzte Wille vielleicht nicht umgesetzt werden.
- **Inhaltliche Widerspruchsfreiheit.** Man muss kein Schriftsteller sein, um ein Testament zu verfassen. Allerdings sollte man sich um klare Formulierungen bemühen, die keinerlei Zweifel und Interpretationsspielräume zulassen. Es hilft, eine Person zum Gegenlesen ins Vertrauen zu ziehen.